

23.06.92

AS - FJ - In - Wi

Antrag

der Länder Hessen und Niedersachsen

EntschlieBung des Bundesrates zur Schaffung eines Arbeitsschutz-
gesetzbuches in der Bundesrepublik Deutschland

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 23. Juni 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Hessen und Niedersachsen haben beschlossen,
dem Bundesrat den beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Schaffung eines
Arbeitsschutzgesetzbuches in der Bundesrepublik
Deutschland

zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans Eichel)

Anlage

Entschließung des Bundesrates
zur Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzbuches
in der Bundesrepublik Deutschland

1. Die Kernbereiche des geltenden Arbeitsschutzrechts sind über 100 Jahre alt. Verbesserungen in Einzelbereichen und neue Rechtsvorschriften haben dazu geführt, daß der Arbeitsschutz heute durch eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelwerken gekennzeichnet ist.

Diese historisch gewachsene Unübersichtlichkeit der Rechtsvorschriften, die Zersplitterung der gesetzlichen Unfallversicherung in 108 Unfallversicherungsträger und die inhaltliche Orientierung an den Schutzzielen der Gewerbeordnung von 1891 haben zahlreiche gravierende Mängel und Defizite im Arbeitsschutz zur Folge. Dies macht in aller Deutlichkeit klar, daß elementare Grundrechte wie Leben und körperliche Unversehrtheit, daß die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heute nicht mehr hinreichend gewährleistet sind.

Artikel 30 des Einigungsvertrages sowie die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) verpflichten den Bundesgesetzgeber zu einer Neuordnung des Arbeitsschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in dieser Situation die einzigartige Möglichkeit zu der dringend erforderlichen Gesamtreform des deutschen Arbeitsschutzsystems gegeben ist.

2. Ein modernes Arbeitsschutzrecht muß nach Auffassung des Bundesrates folgenden Zielen gerecht werden:

- "Arbeitsschutz" als "betrieblicher Gesundheitsschutz" ist mehr als nur der Schutz vor schweren oder gar tödlichen Unfällen. Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung müssen das Ziel haben, sämtliche körperlichen, psychischen und sozialen Aspekte menschlichen Wohlbefindens mit ihren Wechselwirkungen einzubeziehen. Ein solcher Ansatz verlangt eine menschengerechte Gestaltung von Arbeit überhaupt. Ernst genommener Gesundheitsschutz muß die ständigen Veränderungen der Belastungsstrukturen berücksichtigen.
- Dem Auftrag des Artikel 31 des Einigungsvertrages folgend, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau weiter zu entwickeln, muß in einem neuen Arbeitsschutzgesetzbuch der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verankert werden.
- Moderne Technik mit ihren Gefahren und Belastungen erfaßt heute alle Arbeits- und Lebensbereiche. Aus diesem Grund sind
 - Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen zu gewährleisten
 - Beschäftigung und Arbeitsverfahren so auszurichten, daß Frauen und Männer sie gleichermaßen ohne gesundheitliche Gefährdung ausüben können und
 - Geräte, Maschinen oder Anlagen so sicher zu gestalten, daß ihre bestimmungsgemäße Verwendung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Verwendern hervorruft.
- Ziel eines Arbeitsschutzgesetzbuches muß es auch sein, ein national besseres technisches Schutzniveau zu verwirklichen und - wo dies bereits besteht - zu erhalten. In diesem Sinne ist auch auf die weitere Ausgestaltung des EG-Rechts hinzuwirken.
- Gesundheitliche Belastungen im Arbeitsleben tragen mit dazu bei, daß heute mehr als die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer vorzeitig in Rente geht. Deshalb muß ein an präventiven Zielen orientiertes Arbeitsschutzrecht möglichst allen berufstätigen Menschen ermöglichen, den Ruhestand ohne berufsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erreichen.

3. Ausgehend von dieser Zielsetzung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Neuordnung des Arbeitsschutzrechtes nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Das Arbeitsschutzrecht muß zu einem umfassenden, alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld bedeutsamen Rechtsbereiche einschließenden Arbeitsschutzgesetzbuch zusammengefaßt werden.

Neben einem grundsätzlichen Teil, der die Ziele und Aufgaben des betrieblichen Gesundheitsschutzes neu bestimmt, werden in jeweils eigenen Büchern folgende Bereiche normiert:

- die innerbetriebliche Organisation des Gesundheitsschutzes;
- die Gestaltung von Arbeitsstätten;
- die Geräte -, Maschinen - und Anlagensicherheit;
- das Arbeitszeitrecht, einschließlich der Regelungen über die Nachtarbeit;
- der Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in besonderen Lebensphasen oder Beschäftigungsverhältnissen;
- der Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor besonderen Gefahren, Gefahrstoffen und Einwirkungen.

- b) Prävention und Gesundheitsschutz sind vorrangige Aufgaben. Moderner Arbeitsschutz muß heute die Beschäftigten vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren schützen. Vorbeugender Gesundheitsschutz im Arbeitsleben, der sowohl das körperliche und psychische wie auch das soziale Wohlbefinden der Be-

beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz berücksichtigt, verlangt eine Ausweitung der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zu verpflichten, entsprechende Programme zu erarbeiten und durchzuführen.

- c) Das Arbeitsschutzrecht muß für alle Beschäftigten und in allen privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereichen grundsätzlich gleichermaßen Gültigkeit besitzen.
- d) Ein umfassender Begriff von Arbeitsschutz verlangt eine aktive Beteiligung und die Mitbestimmung der Betroffenen, nämlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Vertretungen.

Auch wenn die Arbeitgeber rechtlich verantwortlich sein müssen, so müssen doch die Betroffenen als aktive Partner mit einbezogen werden. Unbeschadet betriebsverfassungsrechtlicher bzw. personalvertretungsrechtlicher Gegebenheiten sind von Auskunftsrechten bis hin zum Recht auf Arbeitseinstellungen im Falle außergewöhnlicher, also über das berufliche Normalmaß hinausgehender Gefahren den einzelnen Beschäftigten besondere Schutz- und Beteiligungsrechte zuzugestehen.

- e) Zielgerichtete Prävention ist ohne die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur systematischen Erfassung betrieblicher Belastungsdaten nicht möglich. Im Hinblick auf die Zunahme chronischer Gesundheitsschäden oder solcher mit langen Latenzzeiten sind die Rechtsgrundlagen für eine den Prinzipien des Datenschutzes verpflichtete epidemiologische Forschung über arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken zu schaffen.

- f) Im Berufskrankheitenverfahren wird die Beweislast zugunsten der Erkrankten umgekehrt. Wird eine Krankheit aufgrund einer betrieblichen Dokumentation von Belastungsfaktoren oder sonstiger Erkenntnisse als arbeitsbedingt eingestuft, wird sie bis zum Beweis des Gegenteils als Berufskrankheit entschädigt.
- g) Den Behörden und der Wissenschaft muß die Möglichkeit der Datendokumentation und -auswertung eingeräumt werden. Den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen, die besondere Geheimhaltungspflicht von Betriebs- und Geschäftsverhältnissen gemäß § 139 b Gewerbeordnung ist jedoch ersatzlos zu streichen.
- h) Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Aufsichtsbehörden und den technischen Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger ist zu intensivieren. Die Aktivitäten beider Aufsichtsdienste sind so zu bündeln und zu koordinieren, daß im Interesse der Beschäftigten ein optimaler Vollzug sichergestellt ist. Dies muß unter Federführung der Länder erfolgen. Hierzu sind kompetente berufsgenossenschaftliche Leitstellen einzurichten, die im Einvernehmen mit den jeweiligen Arbeitsschutzressorts Überwachungspläne der technischen Aufsichtsdienste erstellen und deren Durchführung gewährleisten.

Auf diese Weise können die Länder ihrer politischen Verantwortung gerecht werden und die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch eine verbesserte Überwachung der Betriebe effizienter gestalten.

- 4. Das Arbeitsschutzgesetzbuch soll als ein Artikelgesetz eingeführt werden. Es enthält in einem Artikel I die materiellen Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und im Arbeitsumfeld.

In einem Artikel II können als besondere Teile des Arbeitsschutzgesetzbuches diejenigen Rechtsvorschriften aufgeführt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt in das Arbeitsschutzgesetzbuch übernommen werden sollen, beispielsweise das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Heimarbeitsgesetz oder das Fahrpersonalgesetz einschließlich der Spezialvorschriften im Straßenverkehr.

Weiterhin können hier die zu ändernden Rechtsvorschriften, insbesondere die die Aufgaben der Unfallversicherungsträger regelnden Teile der Reichsversicherungsordnung, geändert werden.

Für das Arbeitszeitgesetz sowie das Gerätesicherheitsgesetz werden zur Zeit gesonderte Rechtsvorschriften erarbeitet; sofern diese vor dem Arbeitsschutzgesetzbuch erlassen werden, können sie mit dessen Vorlage angepaßt und integriert werden.

Mit dieser Vorgehensweise wird es möglich, eine formelle Zusammenfassung des zu kodifizierenden Arbeitsschutzrechts zu erreichen, ohne daß die Notwendigkeit besteht, alle einschlägigen Arbeitnehmerschutzgesetze sofort ändern zu müssen.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die vorgeschlagene Gesamtkodifizierung des Arbeitsschutzrechts in einem Arbeitsschutzgesetzbuch als ihr eigenes Anliegen zu übernehmen.

Nur durch die Zusammenfassung des stark zersplitterten Arbeitsschutzrechtes in einem übersichtlichen und anwendungsfreundlichen Arbeitsschutzgesetzbuch wird es in Zukunft gelingen, die eigenständige Bedeutung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld der Öffentlichkeit in einer der politischen Bedeutung der Angelegenheit angemessenen Weise darzustellen.

25.09.92

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung eines Arbeitsschutz-
gesetzbuches in der Bundesrepublik Deutschland

/ Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzbuches
in der Bundesrepublik Deutschland

1. Die Kernbereiche des geltenden Arbeitsschutzrechts sind über 100 Jahre alt. Verbesserungen in Einzelbereichen und neue Rechtsvorschriften haben dazu geführt, daß der Arbeitsschutz heute durch eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelwerken gekennzeichnet ist.

Diese historisch gewachsene Unübersichtlichkeit der Rechtsvorschriften, die Zersplitterung der gesetzlichen Unfallversicherung in 108 Unfallversicherungsträger und die inhaltliche Orientierung an den Schutzzielen der Gewerbeordnung von 1891 haben zahlreiche gravierende Mängel und Defizite im Arbeitsschutz zur Folge. Dies macht in aller Deutlichkeit klar, daß elementare Grundrechte wie Leben und körperliche Unversehrtheit, daß die Gesundheit der Beschäftigten heute nicht mehr hinreichend gewährleistet sind.

Artikel 30 des Einigungsvertrages sowie die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) verpflichten den Bundesgesetzgeber zu einer Neuordnung des Arbeitsschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

In vielen - auch unter wirtschaftlichen Aspekten durchgeführten - Analysen wird nachgewiesen, daß unter präventiven Gesichtspunkten durchgeführte Maßnahmen der Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsumfeldes die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen verbessert haben.

Beschäftigte bleiben leistungsfähig, Gewinnausfall sowohl durch Fehlzeiten infolge krankheitsbedingter Ausfälle nach Unfällen und Berufskrankheiten als auch infolge direkter Havarieschäden werden minimiert. Als Folge eines konsequent präventiv ausgerichteten Arbeitsschutzes können daher auch Einsparungen bzw. geringere Erhöhungen der Beiträge der Arbeitgeber an die Unfallversicherer eintreten.

Eine wirkungsvolle und praxisnahe Arbeitsschutzgesetzgebung ist daher eine Voraussetzung für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in dieser Situation die einzigartige Möglichkeit zu der dringend erforderlichen Gesamtreform des deutschen Arbeitsschutzsystems gegeben ist.

2. Ein modernes Arbeitsschutzrecht muß nach Auffassung des Bundesrates folgenden Zielen gerecht werden:

- "Arbeitsschutz" als "betrieblicher Gesundheitsschutz" ist mehr als nur der Schutz vor schweren oder gar tödlichen Unfällen. Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung müssen das Ziel haben, die körperlichen, psychischen und sozialen Aspekte menschlichen Wohlbefindens mit ihren Wechselwirkungen einzubeziehen. Ein solcher Ansatz verlangt eine menschengerechte Gestaltung von Arbeit überhaupt. Ernst genommener Gesundheitsschutz muß die ständigen Veränderungen der Belastungsstrukturen berücksichtigen.

- Dem Auftrag des Artikel 31 des Einigungsvertrages folgend, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau weiter zu entwickeln, muß in einem neuen Arbeitsschutzgesetzbuch der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verankert werden.
- Moderne Technik mit ihren Gefahren und Belastungen erfaßt heute alle Arbeits- und Lebensbereiche. Aus diesem Grund sind
 - Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten gleichermaßen zu gewährleisten,
 - Beschäftigung und Arbeitsverfahren so auszurichten, daß Frauen und Männer sie grundsätzlich gleichermaßen ohne gesundheitliche Gefährdung ausüben können und
 - Geräte, Maschinen oder Anlagen so sicher zu gestalten, daß ihre bestimmungsgemäße Verwendung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Verwendern hervorruft.
- Ziel eines Arbeitsschutzgesetzbuches muß es auch sein, ein national besseres Schutzniveau zu verwirklichen und - wo dies bereits besteht - zu erhalten. In diesem Sinne ist auch auf die weitere Ausgestaltung des EG-Rechts hinzuwirken.
- Gesundheitliche Belastungen im Arbeitsleben tragen mit dazu bei, daß heute mehr als die Hälfte der Beschäftigten vorzeitig in Rente geht. Deshalb muß ein an präventiven Zielen orientiertes Arbeitsschutzrecht möglichst allen berufstätigen Menschen ermöglichen, den Ruhestand ohne berufsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erreichen.

3. Ausgehend von dieser Zielsetzung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Neuordnung des Arbeitsschutzrechtes nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a) Das Arbeitsschutzrecht muß zu einem umfassenden Arbeitsschutzgesetzbuch zusammengefaßt werden. Dieses Arbeitsschutzgesetzbuch soll alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld bedeutsamen Rechtsbereiche umfassen.

(Diesen Grundsatz hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes - BR-Drs. 202/92 - vertreten).

Neben einem grundsätzlichen Teil, der die Ziele und Aufgaben des betrieblichen Gesundheitsschutzes neu bestimmt, werden in jeweils eigenen Büchern folgende Bereiche normiert:

- die innerbetriebliche Organisation des Gesundheitsschutzes;
- die Gestaltung von Arbeitsstätten;
- die Geräte -, Maschinen - und Anlagensicherheit;
- das Arbeitszeitrecht, einschließlich der Regelungen über die Nachtarbeit;
- der Gesundheitsschutz für Beschäftigte in besonderen Lebensphasen oder Beschäftigungsverhältnissen;
- der Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor besonderen Gefahren, Gefahrstoffen und Einwirkungen.

b) Prävention und Gesundheitsschutz sind vorrangige Aufgaben. Moderner Arbeitsschutz muß heute die Beschäftigten vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren schützen. Vorbeugender Gesundheitsschutz im Arbeitsleben, der sowohl das körperliche und psychische wie auch das soziale Wohlbefinden der Be-

beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz berücksichtigt, verlangt eine Ausweitung der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zu verpflichten, entsprechende Programme EG-rechtskonform zu erarbeiten und durchzuführen.

- c) Das Arbeitsschutzrecht muß für alle Beschäftigten und in allen privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereichen grundsätzlich gleichermaßen Gültigkeit besitzen.
- d) Ein umfassender Begriff von Arbeitsschutz verlangt eine aktive Beteiligung und die Mitbestimmung der Betroffenen, nämlich der Beschäftigten sowie ihrer Vertretungen.

Auch wenn die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen rechtlich für den Arbeitsschutz verantwortlich sein müssen, so sollen doch die Betroffenen als aktive Partner mit einbezogen werden.

- e) Zielgerichtete Prävention ist ohne die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur systematischen Erfassung betrieblicher Belastungsdaten nicht möglich. Im Hinblick auf die Zunahme chronischer Gesundheitsschäden oder solcher mit langen Latenzzeiten sind die Rechtsgrundlagen für eine den Prinzipien des Datenschutzes verpflichtete epidemiologische Forschung über arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken zu schaffen. Den verringerten Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen zur Durchführung solcher Erhebungen ist gesondert Rechnung zu tragen.

- f) Das Berufskrankheitenverfahren ist nach zeitgemäßen sozialpolitischen Forderungen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen neu zu gestalten.
Krankheiten, bei denen ein begründeter Verdacht der beruflichen Verursachung besteht, sollen als Berufskrankheit anerkannt werden, solange nicht das Fehlen beruflicher Ursachen nachgewiesen worden ist.
- g) Den Behörden und der Wissenschaft muß die Möglichkeit der Datendokumentation und -auswertung eingeräumt werden.
- h) Die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsverhältnissen gemäß § 139 b Gewerbeordnung soll entfallen; der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist im notwendigen Umfange zu gewährleisten.
- i) Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Aufsichtsbehörden und den technischen Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger ist zu intensivieren. Die Aktivitäten beider Aufsichtsdienste sind so zu bündeln und zu koordinieren, daß im Interesse der Beschäftigten ein optimaler Vollzug sichergestellt ist. Dies muß unter Federführung der Länder bei Wahrung der Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger erfolgen. Auf diese Weise können die Länder ihrer politischen Verantwortung gerecht werden und die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch eine verbesserte Überwachung der Betriebe effizienter gestalten.
Um die Zusammenarbeit beider Aufsichtsorgane zu verstetigen, sind kompetente länderbezogene berufsgenossenschaftliche Leitstellen einzurichten, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitsschutzressort Überwachungspläne der Aufsichtsdienste erstellen und deren Durchführung gewährleisten.

k) Die Vorschriften über die werktägliche und wöchentliche Arbeitszeit sind neu zu fassen. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt und bleiben daher arbeitsfrei. Nachtarbeit ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen.

Ausnahmen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind gesetzlich zu regeln. Bei der Festlegung der näheren Modalitäten dieser Ausnahmeregelungen ist den Tarifvertragsparteien ein angemessener Gestaltungsspielraum zu gewährleisten.

4. Das Arbeitsschutzgesetzbuch soll als ein Artikelgesetz eingeführt werden. Es enthält in einem Artikel I die materiellen Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und im Arbeitsumfeld.

In einem Artikel II können als besondere Teile des Arbeitsschutzgesetzbuches diejenigen Rechtsvorschriften aufgeführt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt in das Arbeitsschutzgesetzbuch übernommen bzw. geändert werden sollen.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Gesamtkodifizierung des Arbeitsschutzrechts unverzüglich den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzbuches vorzulegen.

Nur durch die Zusammenfassung des stark zersplitterten Arbeitsschutzrechtes in einem übersichtlichen und anwenderfreundlichen Arbeitsschutzgesetzbuch wird es in Zukunft gelingen, die eigenständige Bedeutung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld der Öffentlichkeit in einer der politischen Bedeutung der Angelegenheit angemessenen Weise darzustellen.